

Die lang ersehnte rechtliche Klarstellung des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt am Main ist veröffentlicht. Es geht um das Berufungsverfahren gegen das höchst strittige Urteil des LG Darmstadt vom 5.9.2018 (Az. 23 O 386/17).



Foto: Andrey Popov/Fotolia

Fiktive Abrechnung gültig

Nach Ansicht der Berufungsinstanz ist nach einer unfallbedingten Beschädigung eines Kraftfahrzeugs eine fiktive Abrechnung des Schadens auf Grundlage eines Schadensgutachtens oder Kostenvorschlags nach wie vor rechtlich möglich.

Rückblick

Es war seit Monaten in aller Munde: das Urteil des Landgerichtes (LG) Darmstadt vom 5.9.2018, Az. 23 O 386/17. Das LG Darmstadt urteilte, dass eine fiktive Abrechnung nach einem Unfall gegenüber dem Schädiger respektive seines Kfz-Versicherers unzulässig sei und stützte sich dabei auf eine auf Werkvertragsrecht basierende Entscheidung des baurechtlichen Senates des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 22.2.2018, Az. VII ZR 46/17). Die Thesen des LG Darmstadt lauteten: Ab sofort gebe es keine fiktive Abrechnung mehr. Abgerechnet werden könnten nur noch durch Rechnung nachgewiesene Positionen oder die Wertdifferenz.

Aktuell

Das Urteil des LG Darmstadt wurde nicht rechtskräftig. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Berufungsinstanz

rückte mit Beschluss vom 18.6.2019 (Az. 22 U 210/18) diese Rechtsansicht wieder „gerade“. Die fiktive Abrechnung bleibt somit weiterhin zulässig!

Gemäß § 249 BGB besteht ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Dies ist rechtsdogmatisch nur konsequent.

Die Grundlage der fiktiven Abrechnung ist gesetzlich festgeschrieben; der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch fiktiv abrechnen. In der Auslegung des Landgerichtes liegt eine klare Abweichung von der geltenden Rechtslage.

Fazit

Wenn eine fiktive Abrechnung abgeschafft werden soll, dann könne dies – so das OLG – der Gesetzgeber, nicht aber das LG Darmstadt. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage steht dem Geschädigten gemäß § 249 BGB in der Regel ein Anspruch auf Ersatz der in einer Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt, zu. Der Ge-

schädigte ist nach schadenrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Praxishinweis

Sollte es sich um ein Leasingfahrzeug handeln, können sich andere Grundsätze ergeben, da der Schadensersatzanspruch dem Eigentümer zusteht. Hier ist es elementar, den Inhalt der entsprechenden leasingvertraglichen Klauseln zu kennen. In der Regel holt der Fuhrpark bei dem Leasinggeber eine Freigabeerklärung zur Vorlage beim gegnerischen Versicherer ein, der zu entnehmen ist, ob eine fiktive Abrechnung möglich ist oder der Leasinggeber nur einer konkreten Abrechnung unter Vorlage einer Reparaturrechnung zustimmt.

Inka Pichler-Gieser



Inka Pichler-Gieser,

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht der Kanzlei Kasten & Pichler

Erstattung fiktiver Kosten für Beilackierung, Verbringung etc.

Es geht in der Entscheidung um ein Autovermietungsunternehmen, das einen Unfall mit einem seiner Mietfahrzeuge reguliert hat. Der Unfallgeschädigte



beziehungsweise das Kfz-Vermietungsunternehmen genügt im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Beilackierung, von Verbringungskosten sowie von UPE-Auflagen seiner Darlegungslast durch die Vorlage eines privaten Gutachtens, dass ein öffentlich bestellter, vereidigter Sachverständiger erstattet hat. Bei fiktiver Eigenreparatur sind die geschätzten Reparaturkosten nicht um einen Unternehmensgewinn zu mindern, wenn Kfz-Vermietung und Reparatur von unterschiedlichen juristischen Personen eines Konzerns betrieben werden.

AG Bonn, Entscheidung vom 18.5.2018, Az. 111 C 25/18, NZV 2019, 313

§

Neulieferung eines Kfz bei überhöhtem Ölverbrauch

Bei der Bestimmung der Beschaffenheit eines Kfz hinsichtlich des Ölverbrauchs, die objektiv zu erfolgen hat, sind Kfz anderer Hersteller mit einzubeziehen, die denselben Qualitätsmaßstab und denselben Stand der Technik haben. Liegt der Ölverbrauch eines VW Golf bei 0,46 Liter auf 1.000 Kilometer, liegt eine ungünstige Abweichung von der gewöhnlichen Beschaffenheit vor.

LG Schweinfurt, Entscheidung vom 28.9.2018, Az. 21 O 737/16, zfs 2019, 2010

Foto: lora/ke/ Fotolia

Anzeige

Stoppen Sie das Haftungs-Domino!

Achim H. Feiertag
Fuhrparkleiterpflichten

Wie Sie rechtlich sicher handeln und delegieren

Die Neuerscheinung „Fuhrparkleiterpflichten“ klärt die wichtigsten rechtlichen Hintergründe rund um die Fuhrparkleitung, insbesondere zur Beauftragung, rechtlichen Pflichten und Grenzen der Aufgaben- und Haftungsübertragung. Das Buch sorgt für Klarheit, wann ein Fuhrparkleiter diese Rolle aus rechtlicher Sicht einnimmt und welche Aufgaben und Pflichten ihm dadurch zufallen.

NEU

Kein Paragraphenschwung!
Der Ratgeber ist für Nicht-Juristen konzipiert und verständlich geschrieben.



Bestell-Nr. 206

Softcover, 10,2 x 18,3 cm, 132 Seiten, 1. Auflage 2019, € 18,90 (€ 20,22 inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten

Jetzt bestellen unter: www.springer-automotive-shop.de - vertriebsservice@springernature.com - 089-20 30 43-1900

 Springer Automotive Media